
Legende der Änderungsvorschläge:

Blaue Formulierungen: Vorschläge des PUK (Prorektorat Universitätskultur)

Grüne Formulierungen: Vorschläge der AG Struktur in (bestmöglicher) Absprache mit Stefan Gumhold

Gelbe Formulierungen: Ergebnisse aus der Telefonkonferenz vom 28.10.2020

Technische Universität Dresden

Ordnung der Kommission Umwelt

vom 06.11.2020

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 06. November 2020 beschlossen.

Präambel

Das Rektorat hat sich zum Ziel gesetzt, an der TU Dresden eine systematische und konsequente Klima-, und Umweltpolitik zu betreiben und den Klima- und Umweltschutz in allen Struktureinheiten als Entscheidungsgrundlage einzubeziehen.

Die Umwelt zu schützen, die Klimaziele des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 einzuhalten und kommenden Generationen einen lebenswerten Planeten zu überlassen, stellen globale Herausforderungen nicht zuletzt für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft dar. Die TU Dresden stellt sich diesen Herausforderungen. Sie richtet zu diesem Zweck die Kommission Umwelt dauerhaft ein und stattet sie mit entsprechenden Rechten und Ressourcen aus.

Die Kommission Umwelt soll für die Bereiche Forschung, Lehre, Verwaltung und Infrastruktur der TU Dresden im Bereich Umwelt- und Klimaschutz Strategien erarbeiten sowie Maßnahmen entwickeln, vorschlagen und koordinieren. Sie stützt sich dabei auf aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis und trägt zur wissenschaftlichen Aufklärung und zur Steigerung des Bewusstseins zu Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit bei.

Als zivile Akteurin übernimmt die TU Dresden innerhalb ihrer eigenen Institution einen Teil der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für klimagerechtes Handeln und agiert als Vorbild. Sie fördert dergestalt das sozialökologisch nachhaltige Handeln aller.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Die Bildung der Kommission Umwelt erfolgt auf Beschluss des Rektorats vom 28. Juni 1994. Die Kommission Umwelt untersteht dem Rektorat, vertreten durch ein Mitglied des Rektorats, das durch die Geschäftsverteilung des Rektorats festgelegt wird.

(2) wurde auf Vorschlag des PUK hin in §2 (2) verschoben

(2) Das Rektorat und der Senat sind berechtigt, Stellungnahmen von der Kommission einzufordern.

(3) Die Kommission Umwelt verfügt über ein eigenes Budget und kann in diesem festgelegten Rahmen eigenständig finanzwirksame Entscheidungen treffen.

~~(4) Das Rektorat setzt die Beschlüsse der Kommission Umwelt grundsätzlich um, wenn diese keiner anderen Ordnung oder der geltenden Gesetzeslage widersprechen.~~

~~(4) Die Kommission legt dem Rektorat Beschlussvorlagen vor, über die das Rektorat zeitnah berät und die es beschließen kann/die es daraufhin beschließt, wenn diese keiner Ordnung, der geltenden Gesetzeslage oder finanziellen Grundlagen widersprechen.~~

(4) Die Kommission legt dem Rektorat Beschlussvorlagen vor, über die das Rektorat zeitnah berät. Das Rektorat fällt seine Beschlüsse bezüglich der Ziele der Präambel dieser Ordnung im Einvernehmen/Benehmen mit der Kommission Umwelt.

§ 2 Aufgaben und Verantwortung

(1) Die Kommission Umwelt ist im Bereich Klima- und Umweltschutz zuständig für die Beratung des Rektorats der TU Dresden, für die Definition von Zielen und die Entwicklung konkreter Maßnahmen, die eigenständig oder in Zusammenarbeit mit den Struktureinheiten der TU Dresden umgesetzt werden. Dafür holt die Kommission bei Bedarf externe Expertise ein.

(2) Die Kommission Umwelt ist über alle Bestrebungen zum Klima- und Umweltschutz an der TU Dresden informiert, koordiniert Maßnahmen und vernetzt Akteur:innen.

(3) Die Umsetzung aller von der Kommission Umwelt übernommenen Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit dem Rektorat und erfordert dessen Zustimmung.

(4) Die Kommission Umwelt beteiligt sich in Bezug auf das ihr übertragene Ressort an der Entwicklung von Strategie und Leitbild der TU Dresden. Sie entwickelt Vorschläge für die Überarbeitung von Regelungen in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz.

(5) Die Kommission Umwelt erarbeitet gemeinsam mit der Gruppe 4.4.4 Umweltschutz, der oder dem Umweltmanagementbeauftragten, der Umweltkoordination, der Geschäftsstelle und dem Green Office Ziel- und Maßnahmenkataloge im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes entsprechend § 4 Absatz (6) und (7).

(6) Die Kommission bereitet Rundschreiben und Handlungsanweisungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz für das Rektorat vor.

(7) Die Kommission Umwelt prüft Anträge aller Statusgruppen der TU Dresden im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, und kann gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Umsetzung erarbeiten oder Eigeninitiativen fördern.

(8) Die Kommission Umwelt kann zu Investitionen und Baumaßnahmen an der TU Dresden Stellungnahmen im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutz abgeben und diese dem Rektorat und dem Senat vorlegen.

(9) Die Kommission Umwelt sensibilisiert die Angehörigen der TU Dresden sowie die Öffentlichkeit für Themen aus dem Bereich Klima- und Umweltschutz und informiert über umwelt- und klimaschutzrelevante Regelungen an der TU Dresden.

(10) Die Kommission Umwelt fasst Informationen zu Lehre und Veranstaltungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz zusammen und stellt diese öffentlich zur Verfügung.

(11) Die Kommission Umwelt vernetzt Forschungsvorhaben im Bereich Umwelt- und Klimaschutz und kann solche initiieren.

§ 3 Finanzierung und Ressourcen

(1) Das Rektorat weist der Kommission Umwelt zur Umsetzung beschlossener Ziele und Maßnahmen und somit zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich ein Grundbudget in Höhe von 250.000 Euro zu.

(2) Zur Erfüllung der in § 5 und § 6 Absatz (2) genannten Aufgaben wird vom Rektorat nach Vorlage entsprechender Stellenbeschreibungen eine Geschäftsstelle mit einer VZÄ TVL-E11-Stelle und ein Green Office mit zwei VZÄ TVL-E13-Stellen sowie eigenen, gemeinsam

genutzten Räumlichkeiten eingerichtet, die nicht aus dem Budget aus Absatz (1) zu finanzieren sind.

(3 Das Budget der Kommission kann sowohl für Sach- als auch für Personalausgaben genutzt werden.

§ 4 Sitzungen und Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Kommission Umwelt finden in der Regel zweimonatlich und nach Bedarf statt. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden. Zusätzlich gilt § 54 SächsHSFG Absatz (1) Satz 2 bis 4.

(2) Die Sitzungen der Kommission Umwelt sind im Regelfall öffentlich, die Sitzungstermine werden rechtzeitig auf der Webseite der Kommission Umwelt bekanntgegeben. Dort werden Beschlüsse und öffentliche Sitzungsprotokolle allen Hochschulangehörigen zur Verfügung gestellt.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn 1/3 der beschlussfähigen Mitglieder oder alle Mitglieder einer Statusgruppe dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes an den*die Vorsitzende*n zu richten.

(4) Die Kommission verpflichtet sich zu einer höchst möglich transparenten Arbeitsweise.

(5) Um die Mitglieder der Kommission Umwelt mit aussagekräftigen Informationen zu spezifischen Themen auszustatten und entscheidungsfähig zu machen, können zu aktuellen Themen zusätzlich externe Fachexpert:innen eingeladen werden.

(6) Für die Dauer von drei Jahren wird durch die Kommission Umwelt ein Zielkatalog beschlossen, der Strategien zur Entwicklung der Klima- und Umweltpolitik der TU Dresden empfiehlt und sowohl strategische als auch operative Empfehlungen in quantitativer und zeitlicher Hinsicht zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes in allen Struktureinheiten der TU Dresden enthält.

(7) Der Zielkatalog wird jährlich um einen Maßnahmenkatalog ergänzt, den die Kommission Umwelt beschließt und das Rektorat bestätigt. Die oder Vorsitzende der Kommission Umwelt kann vom Rektorat in die beschlussfassende Sitzung geladen werden, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

(8) Zur Planung der Ausgaben beschließt die Kommission Umwelt vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan umfasst Personal- und Sachmittel für eigene Projekte sowie Fördermittel für Projekte von Initiativen und Institutionen an der TU Dresden.

(9) Zur Bearbeitung einzelner Projekte können Arbeitsgruppen mit einem oder einer Projektleiter:in eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen werden aus den verschiedenen Statusgruppen besetzt. Dabei können interessierte Hochschulangehörige mit in die Arbeitsgruppen aufgenommen werden. Die Arbeitsgruppen stellen ihre Ergebnisse regelmäßig in den Kommissionssitzungen vor und erarbeiten Vorschläge für konkrete Maßnahmen, die von der Kommission beschlossen werden.

(10) Eine enge Abstimmung mit dem Rektorat der TU Dresden erfolgt in vierteljährlichen Turnusgesprächen. Die Kommission Umwelt berichtet dem Rektorat jährlich über die Verausgabung der Mittel und die geleistete Arbeit.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle verwaltet die Aktivitäten der Kommission Umwelt und sichert somit die operative Handlungsfähigkeit und Arbeitsweise der Kommission nach § 4.

(2) Die Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Erfassung und Koordination der an die Kommission herangetragenen Anträge und Anfragen
- Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen, Erstellung von Beschlussvorlagen
- Mitarbeit an der Erstellung des Maßnahmenkatalogs gemäß § 4 Absatz 6 und 7
- Koordination der Umsetzung der Maßnahmen und Ziele unter Einbeziehung des Rektorats und den entsprechenden Struktureinheiten
- Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans gemäß §4 (8)
- Durchführen von Rechercheaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit zu Beschlüssen und Entscheidungen der Kommission Umwelt
- Monitoring, Evaluation und Berichterstattung zu den Aktivitäten der Kommission Umwelt

(3) Zur Erfüllung der in § 5 Absatz (2) genannten Aufgaben wird vom Rektorat eine Geschäftsstelle gemäß § 3 Absatz (2) eingerichtet.

(4) Die Kommission Umwelt kann die Aufgaben der Geschäftsstelle entsprechend der an sie herangetragenen Erfordernisse anpassen.

(5) Die Kommission Umwelt kann die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle aus ihrem Budget ergänzen.

§ 6 Green Office

(1) Hauptziele sind die Sichtbarmachung bestehender Bestrebungen im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit, die Koordination und Umsetzung von Veranstaltungen und Projekten sowie die Vernetzung von Akteur:innen zur vollen Ausschöpfung synergetischer Potenziale. Das Green Office ist somit das öffentlich sichtbare Bindeglied zwischen Hochschulöffentlichkeit, Kommission und Verwaltung. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Unterstützung des Green Office durch studentische Beteiligung in Form von studentischen Hilfskräften.

(2) Die Kernaufgaben des Green Office sind:

- Anlaufstelle zur Beratung und Weiterleitung von Anfragen zum Themenbereich ökologische Nachhaltigkeit an der TU Dresden
- Zusammenstellung und Kommunikation angebotener Lehrveranstaltungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
- Sichtbarmachung und Vernetzung von Forschungsvorhaben und Abschlussarbeiten mit ökologisch nachhaltigem Hintergrund
- Koordination und Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren sowie von Projekten zur Sensibilisierung der Hochschulöffentlichkeit und Gesellschaft hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit zu eigenen Veranstaltungen und Projekten sowie Kommunikation von umwelt- und klimaschutzrelevanten Inhalten in die Hochschulöffentlichkeit und Gesellschaft
- jährliche Berichterstattung und Evaluation der eigenen Aktivitäten und Vorstellung auf den Sitzungen der Kommission Umwelt
- Mitarbeit an der Erstellung des Maßnahmenkatalogs gemäß § 4 Absatz 6 und 7 sowie am Wirtschaftsplan.
-

(3) Zur Erfüllung der in § 6 Absatz (2) genannten Aufgaben wird vom Rektorat ein Green Office gemäß §3 Absatz (2) mit zwei Arbeitsstellen für Projektkoordination und -management eingerichtet.

(4) Das Green Office kann neue Projekte in den Sitzungen der Kommission Umwelt vorstellen und deren (Teil-)Finanzierung aus dem Budget nach §3 Absatz (1) beantragen.

(5) Die Kommission Umwelt kann die personelle Ausstattung des Green Office durch studentische Hilfskräfte oder andere Stellen aus ihrem Budget ergänzen.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Kommission Umwelt wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die oder der Vorsitzende gehört in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer:innen an.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden begrenzt sich auf zwei Wahlperioden.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet und koordiniert die Kommission Umwelt und vertritt sie nach außen, insbesondere gegenüber dem Rektorat und dem Senat der TU Dresden.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft reguläre Sitzungen der Kommission Umwelt ein und leitet diese.

(5) Die oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

(6) Die oder der Vorsitzende/Das zuständige Mitglied des Rektorats ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Geschäftsstelle und des Green Office

(7) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abwesenheit und kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übernehmen.

(8) In Absprache mit dem Rektorat kann eine Kompensation des Aufwands der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Kommission Umwelt besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über Interesse, Erfahrung und/oder fachliche Expertise in den Bereichen Umweltforschung, Umweltmanagement oder Umweltengagement verfügen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 5 Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 4 Personen aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten
- 4 Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 4 Personen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der TU Dresden vom 24.09.2016)

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den Hochschulwahlen durch die jeweiligen Statusgruppen im Senat der TU Dresden für eine Wahlperiode benannt. Pro Statusgruppe wird ein Pool von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern eingerichtet, auf die das Stimmrecht übertragen werden kann. Dieser darf die Personenanzahl der Hauptvertreterinnen und Hauptvertreter der jeweiligen Statusgruppe nicht übersteigen.

(4) Für eine ausgeglichene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtungen der TU Dresden stimmen sich die Statusgruppen im Senat vor der Benennung der Mitglieder ab.

(5) Beratende Mitglieder vertreten in der Kommission Umwelt vor allem Institutionen der TU Dresden, des Wissenschaftsstandorts Dresden, der Stadt- und Zivilgesellschaft sowie des Freistaats Sachsen. Sie sind rede- sowie antragsberechtigt und werden auf Antrag durch die

Kommission Umwelt mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung der Kommission Umwelt der TU Dresden vom 13. März 2017 tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 06.11.2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger